



Die Universitätsbibliothek Marburg – Foto: Susanne Saker, CC0 1.0

Anhang

Open Access Policy der Kulturerbe-Einrichtungen in Hessen

Herausforderung

Zum kulturellen Erbe und Reichtum Hessens gehören insbesondere historische Gebäude, Kulturlandschaften sowie Sammlungsobjekte und Dokumente der Museen, Archive und Bibliotheken. Die Hessische Landesregierung fördert die Digitalisierungsaktivitäten der hessischen Kulturerbe-Einrichtungen auf vielfältige Weise, denn die Digitalisierung vereinfacht den *Zugang* und erweitert und vervielfacht die *Nutzbarkeit* des von diesen Einrichtungen verwalteten Kulturschatzes. Die Chancen der digitalen Transformation sind in allen Bereichen der Gesellschaft und damit auch in den Kultur- und Gedächtnisinstitutionen als zentrale Gestaltungsaufgabe erkannt worden. Die Kulturerbe-Einrichtungen erfassen deshalb ihre Kulturgüter in Datenbanken, erstellen digitale Abbilder der Kulturgüter und stellen diese der Öffentlichkeit im Internet zu vielfältigen Nutzungen zur Verfügung.

Der offene Zugang wird jedoch häufig durch rechtliche, technische oder finanzielle Beschränkungen stark behindert. Beschränkungen, welche die Nutzung und Fortschreibung von Kunst und Kultur behindern, sollen abgebaut werden. Durch den Ausbau chancengerechter, niederschwelliger Zugänge zu digitalisierten kulturellen Objekten können neue, zielgruppengerechte Angebote entwickelt werden und eine breitere dezentrale Teilhabe ermöglichen – barrierefrei, ortsunabhängig und chancengerecht.

Nur eine umfassende und freie digitale Nutzbarkeit von Kulturobjekten und -daten, ohne vermeidbare rechtliche, finanzielle oder technische Beschränkungen, schöpft das Potenzial der digitalen Transformation für Forschung, Wissenschaft und Bildung sowie die interessierte Öffentlichkeit und bürgerschaftliche Projekte voll aus. Neue Formen der Teilhabe und Kollaboration sowie der Transfer von kulturellem Wissen in die Gesellschaft bauen auf dem offenen Zugang und der Möglichkeit zur Nutzung digitaler kultureller Objekte auf.

Die *Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen* von 2003, die international von über 700 wichtigen Kultur- und Wissenschaftsorganisationen unterzeichnet wurde und die grundlegend für die freie Wissensgesellschaft in der digitalen Welt ist, ist auch handlungsleitend für die Kulturerbe-Einrichtungen in Hessen. Bestehende Beschränkungen sind zu überwinden und die Bereitstellungspolitiken und Finanzierungspraxis der Kulturerbe-Einrichtungen an geänderte rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen anzupassen.

Die vorliegende Open Access Policy definiert in einem Zehn-Punkte-Plan einen einheitlichen, innerhalb der geltenden rechtlichen Vorgaben passenden Rahmen für den Umgang mit Regelungen zur Nutzung und Abgeltung von digitalen Angeboten und Leistungen. Sie fördert so spartenübergreifend den freien digitalen Zugang zu Werken der materiellen und immateriellen Kultur sowie deren Verwendbarkeit.

Handlungsmaxime

Mit den im Folgenden benannten Handlungsempfehlungen wird die Forderung aus der *Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen* aus dem Jahre 2003 an die aktuellen Entwicklungen und Veränderungen rechtlicher Vorgaben angepasst und für den Kulturerbe-Bereich im Land Hessen konkretisiert. In Übereinstimmung mit

- ▶ der europäischen und nationalen Gesetzgebung zur Weiterverwendung von Informationen der öffentlichen Hand,
- ▶ der Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes (DSM-Richtlinie),
- ▶ der europäischen und nationalen Förderpolitik,
- ▶ den wissenschafts- bzw. kulturpolitischen Deklarationen von Träger- und Fördereinrichtungen, welche den offenen Zugang zu öffentlich finanzierten Wissensressourcen fordern,

sowie in Einklang mit den Grundsätzen für offene Kulturerbe-Einrichtungen und den Ansätzen aus der nationalen Datenstrategie des Bundes wollen die Kulturerbe-Einrichtungen in Hessen folgende Maßgaben umsetzen:

1. Kulturelle Inhalte und Daten sollen offen und breit verfügbar sein. Sie sollen möglichst ohne rechtliche, technische oder finanzielle Beschränkungen verwendbar sein. Wer nach diesen Prinzipien handelt, fördert die Verbreitung von Informationen für Wirtschaftsakteure und auch für die allgemeine Öffentlichkeit. Das ist notwendig, um soziales Engagement und die Entwicklung neuer Dienstleistungen, die solche Informationen auf neuartige Weise kombinieren und nutzen, anzustoßen und zu fördern. Die Kulturerbe-Einrichtungen im Land Hessen machen kulturelle Objekte und Daten daher nach dem Grundsatz „**so offen wie möglich**“ über das Internet zugänglich und nutzbar. Das beinhaltet die im Folgenden adressierten technischen, rechtlichen und finanziellen Aspekte.
2. Offenheit und Nachnutzbarkeit setzen gehaltvolle und interoperable Metadaten, hohe Qualität und Auflösung der Digitalisate, offene Schnittstellen und offene (Datenaustausch-) Formate voraus. Die Bereitstellungspolitik für kulturelle Objekte und Daten soll den **FAIR-Prinzipien** folgen und Auffindbarkeit, Zugänglichkeit, Interoperabilität und Wiederverwendbarkeit

Anhang: Open Access Policy der Kulturerbe-Einrichtungen in Hessen

technisch wie rechtlich sicherstellen. Die Kulturerbe-Einrichtungen in Hessen orientieren sich an den für Forschungsdaten entwickelten FAIR-Prinzipien.

3. Die Kulturerbe-Einrichtungen unterstützen die Wiederverwendbarkeit digitaler kultureller Objekte und Daten durch eine geeignete Lizenzierungspolitik: Gemeinfreie Werke werden als solche gekennzeichnet, wozu das international anerkannte, maschinenlesbare Public Domain Mark verwendet werden soll. Ansonsten werden die Creative-Commons-Lizenzen in Version 4.0 als standardisierte und maschinenverständliche **freie Lizenzen** genutzt. In Übereinstimmung mit den Richtlinien der DFG werden für urheberrechtlich geschützte Werke die Creative-Commons-Lizenzen CC BY und CC BY-SA verwendet oder diese mittels CC0 für die Nachnutzung freigegeben. Für digitale kulturelle Objekte und Daten, an denen Rechte Dritter bestehen und für die keine Nutzungsrechte eingeräumt werden können, sollen die Rechteinweise von RightsStatements.org zur Anwendung gebracht werden, um eine standardisierte Aussage zu gegebenenfalls auf gesetzlicher Grundlage bestehenden Nutzungsfreiheiten zu treffen.
4. Die Kulturerbe-Einrichtungen nutzen die seit der Urheberrechtsnovelle 2021 erweiterten rechtlichen Möglichkeiten zur **Online-Stellung nicht verfügbarer Werke** (vormals vergriffener Werke) sowie verwaister Werke.
5. Da **Gebühren und Entgelte** für die Weiterverwendung von kulturellen Daten und Inhalten eine erhebliche Beschränkung für den Zugang, die Nutzung und Weiterverwendung durch die Allgemeinheit sowie die Kulturwirtschaft darstellen, sollen sie grundsätzlich entfallen. Das entlastet die Einrichtungen vom damit bislang verbundenen Verwaltungsaufwand, zumal die gebührenbasierte Vermarktung kultureller Objekte und Daten nicht zu ihren originären Aufgaben gehört. Vor dem Hintergrund dieser Policy setzen die Kulturerbe-Einrichtungen im Land Hessen nicht weiter auf verknappende und gewinnorientierte Geschäftsmodelle mit Kulturobjekten und Daten, sondern streben eine möglichst weite gesellschaftliche Wirkung des kulturellen Erbes in Hessen und darüber hinaus an.
6. **Koproduktion und nutzergenerierte Inhalte** ermöglichen kulturelle Innovation. Die Kulturerbe-Einrichtungen im Land Hessen beschränken sich daher nicht auf die digitale und offene Bereitstellung kultureller Objekte und Daten. Sie bewerben vielmehr proaktiv ihre offenen und frei nutzbaren Angebote und treten mit relevanten Nutzungsgruppen, digitalen Kanälen, Plattformen und Communities in Austausch und institutionalisieren diesen.
7. Die Kulturerbe-Einrichtungen im Land Hessen bringen eigene Inhalte und kulturelle Informationen in Form von frei nutzbaren Daten entweder selbst oder durch gelebte bürgerwissenschaftliche Kooperationen in offene semantische Netze ein. Damit wird das volle Potenzial digitaler kultureller

Anhang: Open Access Policy der Kulturerbe-Einrichtungen in Hessen

Objekte im Zusammenspiel von freien Lizenzen, hoher Qualität und standardisierten, strukturierten Daten für Semantic Web und Linked Open Data ausgeschöpft, und lokal vorhandenes Wissen kann mit dem Weltwissen in Beziehung gesetzt werden. Für die **Vernetzung** und mehrsprachige Sichtbarkeit des Kulturerbes aus Hessen schließen sich die Einrichtungen nach Möglichkeit den Aktivitäten und dezentralen Diensten der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) an, nutzen zentrale Dienste zur Qualitätssicherung wie die Gemeinsame Normdatei der Deutschen Nationalbibliothek und befassen sich explorativ mit freien Wissensdatenbanken wie z. B. Wikidata.

8. Regionale, nationale und weltweite Sichtbarkeit des Kulturerbes werden über Kulturplattformen wie die **Deutsche Digitale Bibliothek** und **Europeana** sichergestellt. Kulturerbe-Einrichtungen aus Hessen bringen eigene Angebote gemäß der unter Punkt 3 beschriebenen Lizenzierungspolitik ein.
9. Neben der weltweiten und digitalen Zugänglichkeit und Nutzbarkeit des Kulturerbes stellen die Einrichtungen auch vor Ort die **größtmögliche Offenheit für die Auseinandersetzung mit dem Kulturerbe** im Land Hessen sicher. Daher überprüfen die Kulturerbe-Einrichtungen in Hessen ihre Hausregeln. Fotografierverbote sollen nur dort gelten, wo dies aus rechtlichen (Rechte Dritter) oder konservatorischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung des geregelten Betriebes unumgänglich ist. Ansonsten soll Besucherinnen und Besuchern erlaubt werden, eigene Fotografien der kulturellen Objekte anzufertigen und z. B. über soziale Medien zu teilen oder in Citizen Science-Projekte einzubringen.
10. Die Kulturerbe-Einrichtungen im Land Hessen werden sich mit anderen Einrichtungen aus der weltweiten **OpenGLAM-Gemeinschaft** vernetzen und austauschen, um Neuauslegungen und -deutungen des Kulturerbes sowie dessen Fortschreibung anzustoßen und zu befördern und damit das Kulturland Hessen als Innovationstreiber anschlussfähig zu halten.

Weitere Informationen und Unterzeichnende:
www.uni-marburg.de/fotomarburg/oa-policy